

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00236 vom 18. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00236

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00236 du 18 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00236 del 18 novembre 2015

Erwägungen

E. 19

Abs. 1 UVG der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Heilbehandlung und Taggelder hinfällig geworden und der Anspruch auf eine Invalidenrente zu prüfen war, dass im Hinblick darauf - entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht (vgl. Urk. 1 S. 2 und S. 7, Urk. 12 S. 4 ff.) - keinerlei weitere (fach)ärztliche Abklärungen erforderlich waren oder sind, da die Beschwerde führerin einzig über unspezifische neurologisch/neuropsychologisch Beschwerden klagt (vgl. Urk. 12 S. 2) und die diesbezüglichen fachärztlichen und fach psychologischen Untersuchungen keine Anhaltspunkte für eine neurologische (oder eine andere somatische) Erkrankung bzw.

für noch nicht abgeheilte Unfallverletzungen

ergaben, dass es der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsvertreter zwar unbenommen ist, eine von den fachärztliche n Beurteilungen abweichende Befundinterpretation vorzunehmen (vgl. Urk. 12 S. 3 f. Ziff. 7), eine gerichtliche Pflicht zur gutachterlichen Abklärung aber nur bei - hier nicht vorliegenden - diskrepanten Beurteilungen durch andere Fachärzte besteht, dass in dem hier für die Rentenanspruchsprüfung massgeblichen Zeitpunkt einzig psy chiatrische Erkrankungen ärztlich diagnostiziert waren, welchen aber gemäss der einlässlichen Prüfung des medizinischen Sachverhalts nach den Indikatoren des Bundesgerichtsurteils 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015 im Prozess IV.2014/00507 keine invalidisierende Wirkung zukam (vgl. E. 2.4 - E. 2.6 von IV.2014.00507), dass demnach im für die Rentenanspruchsprüfung massgeblichen Zeitpunkt keine einen Rentenanspruch begründende Invalidität von mindestens 10 % (Art. 18 Abs. 1 UVG) bestand und sich daran bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids nichts änderte (eine Verschlechterung des Gesundheitszu stands der Beschwerdeführerin ist nicht substantiiert ärztlich belegt, vgl. E. 2.6.3 von IV.2014.00507), dass die Beschwerdegegnerin deshalb zu Recht mit ihrer Verfügung vom 19. April 2013 die Versicherungsleistungen aus dem Unfallereignis vom 26. März 2010 per 30. April 2013 eingestellt und dies mit dem angefochtenen Einspracheent scheid vom 16. September 2013 bestätigt hat, weshalb die Beschwerde abzu weisen ist, dass es im Übrigen - diesbezüglich kann auf die in jeder Hinsicht zutreffenden und durch die beschwerdeführerischen Vorbringen in Urk. 1 und Urk. 12 nicht widerlegten Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur Adäquanz in der Begründung des Einspracheentscheids verwiesen werden - auch an einem adä quaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 26. März 2010 und den im Zeitpunkt der Leistungseinstellung noch geklagten Beschwerden fehlen würde, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Massimo Aliotta - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt , unter Beilage einer Kopie von Urk. 12 sowie des Doppels von Urk. 15 - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.